

Freiwillige Selbstverpflichtung (FSV) nach § 11 Abs. 2 ARegV der Verteilernetzbetreiber für ein verbindliches Anreizsystem für die Beschaffung von Verlustenergie und den Umgang mit den daraus resultierenden Kosten für die zweite Regulierungsperiode

Netzbetreiber:

Betriebsnummer:

A. Präambel

Dem Verteilernetzbetreiber (VNB) verbleibt bei der Beschaffung von Verlustenergie ein gewisser Spielraum, der der unternehmerischen Bewirtschaftung zugänglich ist. Mit Hilfe des im Weiteren beschriebenen Systems wird er dazu angehalten, die entsprechenden Spielräume im Sinne von größerer Effizienz und Kosteneinsparungen zu nutzen. Durch diese FSV werden diese Spielräume in der Beschaffung also nicht geschlossen. Mit der vorliegenden FSV soll es der BNetzA ermöglicht werden, das Ergebnis des Vorgehens – also die unter Berücksichtigung von Anzeielementen festgestellten Kosten – entsprechend der vorliegenden FSV für wirksam verfahrensreguliert gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV zu erklären.

Netzbetreiber, die am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen, können gemäß § 24 Abs. 3 ARegV nicht von der Anpassungsmöglichkeit des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV Gebrauch machen, so dass die Teilnahme am nachstehenden Verfahren faktisch ausgeschlossen ist.

Der VNB verpflichtet sich hiermit, die im Modell vorgesehene Berücksichtigung der Verlustenergiekosten in der Erlösobergrenze (EOG) strikt an den nachfolgenden Vorgaben auszurichten und vorzunehmen.

B. Verfahrensbeschreibung, Definitionen

Das Modell für Verlustenergie regelt den Umgang mit den Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie. Es ersetzt das gemäß § 11 Abs. 5 ARegV als volatile Kostenanteile am 27.06.2012 auf der Internetseite der Beschlusskammer 8 zur Konsultation veröffentlichte Modell hinsichtlich des Umgangs mit den Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie.

Mit Verlustenergie wird die zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste benötigte Energie bezeichnet.

Unter Verlustenergiekosten fallen Kosten der Beschaffung gemäß der Festlegung des Ausschreibungsverfahrens für Verlustenergie und des Verfahrens zur Bestimmung der Netzverluste der BNetzA (BK6-08-006) vom 21.10.2008.

Sind weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen, verpflichtet er sich, die Verlustenergie ebenfalls gemäß der Festlegung BK6-08-006 vom 21.10.2008 zu beschaffen.

Der Verteilernetzbetreiber setzt für die gesamte Dauer der zweiten Regulierungsperiode (2014 - 2018) die Verlustenergiekosten an, die sich aus der Multiplikation des Referenzpreises und der ansatzfähigen Menge ergeben. Eine jährliche Anpassung der Verlustenergiekosten erfolgt somit nicht.

Referenzpreis

Der hier relevante Referenzpreis RPt für die zweite Regulierungsperiode ergibt sich aus den (ungewichteten) durchschnittlichen Phelix-Year-Future-Settlement-Preisen der Jahre 2014 - 2018 des an der European Energy Exchange AG (EEX) gehandelten und veröffentlichten Tagespreises vom 01. Juni 2012 zzgl. eines etwa 1%igen Aufschlags. Die Berechnung des Referenzpreises erfolgt als gewichteter

Mittelwert aus dem Base-Preis (80%) und dem Peak-Preis (20%). Werden diese Preise gemittelt ergibt sich ein durchschnittlicher Beschaffungspreis von 54 €/MWh für die gesamte zweite Regulierungsperiode. Die nachstehende Tabelle stellt die Ermittlung des Referenzpreises noch einmal dar.

Jahre	Base (01.06.12)	Peak (01.06.12)	Gewichtet (80% Base, 20% Peak)	Adjustiert (inkl. Aufschlag)
2014	49,10	60,47	51,37	51,84
2015	49,55	61,45	51,93	52,40
2016	51,27	62,50	53,52	54,00
2017	52,37	64,25	54,75	55,24
2018	53,47	66,25	56,03	56,53
			5-Jahres-Mittelwert:	54,00

Ansatzfähige Menge

Die der Festlegung zur Erlösobergrenze zu Grunde liegende Verlustenergiemenge $M_{gen.}$ wird konstant gehalten. Hierbei handelt es sich um die der Entgeltgenehmigung für das Jahr 2008 (Anlage 2 der letzten § 23a EnWG Genehmigung, Gesamtkostenübersicht, Zeile 12 „Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie“) zu Grunde liegende Menge, die unter Berücksichtigung von Effizienzgesichtspunkten auf Basis der Istmengen des für die Kostenprüfung maßgeblichen Jahres 2006 (bereinigt um Netzübergänge) ermittelt wurde. Eine jährliche Anpassung der Mengenkomponekte findet nicht statt.

Anpassung der Erlösobergrenze

Für den VNB werden in der Erlösobergrenze für die gesamte Dauer der zweiten Regulierungsperiode Verlustenergiekosten mit einem Referenzpreis von 54 €/MWh

und der unter Effizienz Gesichtspunkten festgestellte Istmenge des Jahres 2006 (bereinigt um Netzübergänge) berücksichtigt. Eine jährliche Anpassung der Verlustenergiekosten während der Regulierungsperiode findet nicht statt.

C. Laufzeit

Die FSV gilt für die Dauer der gesamten zweiten Regulierungsperiode (2014 -2018). Die Befristung ist im Hinblick auf den Effizienzvergleich für die dritte Regulierungsperiode notwendig. Bei der Durchführung des Effizienzvergleichs ist nur ein für alle Netzbetreiber einheitlicher Ansatz möglich, um Verzerrungen zu vermeiden. Durch die Befristung zählen die Verlustenergiekosten in der dritten Regulierungsperiode nicht zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gemäß § 11 ARegV und können bei der Bestimmung der Aufwandsparameter berücksichtigt werden (vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV).

Datum, Unterschrift